



Group of States against Corruption
Groupe d'États contre la corruption

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Annahme: 9. Juni 2023

Vertraulich
GrecoRC4(2023)11

VIERTE EVALUIERUNGSRUNDE

Korruptionsprävention bei Abgeordneten, Richtern
und Staatsanwälten

ZWEITER UMSETZUNGSBERICHT

ÖSTERREICH

Angenommen von GRECO in der 94. Vollversammlung
(Straßburg, 5. – 9. Juni 2023)

VIERTE EVALUIERUNGSRUNDE

I. EINFÜHRUNG

1. Der Evaluierungsbericht der vierten Evaluierungsrunde wurde im Rahmen der 73. Vollversammlung von GRECO (21. Oktober 2016) angenommen und am 13. Februar 2017 mit Zustimmung Österreichs veröffentlicht ([GrecoEval4\(2016\)1](#)). Die vierte Evaluierungsrunde von GRECO befasst sich mit „Korruptionsprävention bei Abgeordneten, Richtern und Staatsanwälten.“
2. Im Umsetzungsbericht, der von GRECO bei ihrer 81. Vollversammlung (7. Dezember 2018) angenommen und am 17. Juli 2019 mit Zustimmung Österreichs veröffentlicht wurde ([GrecoRC4\(2018\)15](#)), wurde festgestellt, dass nur einer der 19 Empfehlungen im Evaluierungsbericht in zufriedenstellender Art und Weise umgesetzt wurde, fünf Empfehlungen wurden teilweise und 13 überhaupt nicht umgesetzt. GRECO kam zu dem Schluss, dass der sehr niedrige Grad der Umsetzung der Empfehlungen "allgemein unbefriedigend" (globally unsatisfactory) sei und beschloss, das Verfahren der "Nicht-Umsetzung" („non-compliance“ procedure) anzuwenden.
3. Im [vorläufigen Umsetzungsbericht](#), der von GRECO bei ihrer 85. Vollversammlung (25. September 2020) angenommen und am 1. März 2021 veröffentlicht wurde, kam GRECO zu dem Schluss, dass der niedrige Grad der Umsetzung der Empfehlungen weiterhin "allgemein unbefriedigend" sei.
4. Im [zweiten vorläufigen Umsetzungsbericht](#), der von GRECO in ihrer 89. Vollversammlung (3. Dezember 2021) angenommen und am 20. April 2022 veröffentlicht wurde, kam GRECO zu dem Schluss, dass drei der neunzehn Empfehlungen aus dem Evaluierungsbericht der vierten Runde zufriedenstellend umgesetzt oder in zufriedenstellender Weise behandelt wurden. Von den verbleibenden Empfehlungen wurden neun teilweise umgesetzt und sieben wurden nicht umgesetzt. Folglich war der Grad der Umsetzung der Empfehlungen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr "allgemein unbefriedigend" im Sinne von Artikel 31 (überarbeitet), Absatz 8.3 der Geschäftsordnung, und das Verfahren der "Nicht-Umsetzung" gemäß Artikel 32 wurde eingestellt. Gemäß Artikel 31 Absatz 8.2 der Geschäftsordnung forderte GRECO den Leiter der österreichischen Delegation auf, einen Bericht über Maßnahmen zur Umsetzung der ausstehenden Empfehlungen vorzulegen. Dieser Bericht, der am 21. Dezember 2022 vorgelegt wurde, und die am 12. Mai 2023 übermittelten Informationen bilden die Grundlage für den vorliegenden Bericht. bewertet GRECO die Fortschritte bei der Umsetzung der fehlenden Empfehlungen (Empfehlungen i bis xii, xiv, xvi bis xix) seit dem vorangegangenen vorläufigen Umsetzungsbericht und gibt eine Gesamtbeurteilung über den Grad der Umsetzung der GRECO-Empfehlungen durch Österreich.
5. Der vorliegende [zweite Umsetzungsbericht](#) bewertet die Fortschritte, die bei der Umsetzung der noch ausstehenden Empfehlungen (Empfehlungen ii-xii, xiv, xvi-xviii) seit dem vorangegangenen zweiten vorläufigen Umsetzungsbericht erzielt wurden, und gibt eine Gesamtbeurteilung des Grades der Umsetzung dieser Empfehlungen durch Österreich ab.
6. GRECO wählte Polen (in Bezug auf Abgeordnete) und Liechtenstein (in Bezug auf Richter und Staatsanwälte) aus, um Berichterstatter für das Umsetzungsverfahren zu benennen. Die ernannten Berichterstatter waren Frau Katarzyna NASZCZYŃSKA im Namen Polens und Frau Martina EDLUND im Namen Liechtensteins. Bei der Erstellung dieses zweiten Umsetzungsberichts wurden sie vom GRECO-Sekretariat unterstützt.

II. ANALYSE

Empfehlung ii.

7. *GRECO empfahl: (i) einen Verhaltenskodex (oder Ethikkodex) für Abgeordnete zu erarbeiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; (ii) dafür zu sorgen, dass es einen Mechanismus gibt, um sowohl den Kodex bekannt zu machen als auch um den Abgeordneten Beratung zur Verfügung zu stellen, um diese Standards bei Bedarf durchzusetzen.*
8. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung seit dem vorläufigen Umsetzungsbericht nur teilweise umgesetzt wurde: Während neue Verhaltenskodizes von beiden Kammern des Parlaments angenommen und veröffentlicht wurden, fehlte es immer noch an zusätzlichen Leitlinien und Durchsetzungsmechanismen, und es waren keine Schritte vorgesehen, um den Abgeordneten Beratung und Unterstützung anzubieten.
9. Die österreichischen Behörden berichten nun, dass in diesem Stadium keine weiteren Maßnahmen zu melden sind.
10. GRECO gelangt zu dem Schluss, dass Empfehlung ii weiterhin teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung iii.

11. *GRECO empfahl: (i) die für Abgeordnete bestehenden Implikationen des derzeitigen Meldesystems für Einkünfte und Nebenbeschäftigungen klarzustellen, wenn es um Interessenskonflikte geht, die durch diese Meldungen nicht unbedingt aufgedeckt werden, und in diesem Zusammenhang (ii) eine Verpflichtung zur Offenlegung auf Ad-hoc-Basis festzulegen, wenn in Bezug auf einen Verhandlungsgegenstand - sei es im Plenum oder in Ausschüssen - ein Konflikt zwischen konkreten persönlichen Interessen einzelner Abgeordneter entstehen könnte oder betreffend andere Arbeiten, die mit ihrem Mandat zusammenhängen.*
12. Es wird daran erinnert, dass diese Empfehlung im zweiten vorläufigen Umsetzungsbericht teilweise umgesetzt wurde. Die für die Mitglieder der überwachende Ausschüsse der beiden Kammern des Parlaments geltenden Vorschriften über die Ablehnung von Mandaten waren zwar angenommen worden, aber ihre Anwendung war begrenzt und müsste auf alle Abgeordneten sowie auf andere parlamentarische Tätigkeiten ausgedehnt werden. Mit diesen Maßnahmen wurden nur einige Aspekte von Teil (ii) dieser Empfehlung behandelt, während keine Schritte zur Umsetzung von Teil (i) unternommen worden waren..
13. Die österreichischen Behörden berichten nun, dass derzeit keine weiteren Maßnahmen zu melden sind.
14. GRECO gelangt zu dem Schluss, dass Empfehlung iii weiterhin teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung iv.

15. *GRECO empfahl, dass innerhalb des Parlaments interne Regeln und Orientierungshilfen betreffend die Annahme, Bewertung und Offenlegung von Geschenken, Bewirtung und anderen Vorteilen, auch externen Unterstützungsquellen, die Parlamentariern zur Verfügung gestellt werden, vorzusehen und deren Einhaltung durch die Parlamentarier ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Regeln über Politikfinanzierung zu überwachen.*

16. Es wird daran erinnert, dass diese Empfehlung im zweiten vorläufigen Umsetzungsbericht nicht umgesetzt blieb.
17. Die österreichischen Behörden berichten nun, dass die Änderungen der Rechtsvorschriften über die Finanzierung von politischen Parteien¹ und Klubs² am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind. Insbesondere verbieten die Änderungen den Klubs ausdrücklich die Annahme von Spenden (einschließlich Zahlungen und Sachleistungen oder Wohnzuschüssen, wie z. B. zur Verfügung gestelltes Personal), mit Ausnahme von Beiträgen an die Klubs zur Deckung der Kosten, die bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben anfallen (Ausgaben für Personal, Infrastruktur, IT oder Öffentlichkeitsarbeit), Mitgliedsbeiträgen, Mitteln von politischen Parteien und anderen nicht diskriminierenden öffentlichen Mitteln für bestimmte Zwecke. Das Verbot für Abgeordnete, Spenden anzunehmen (§ 6 Abs. 6 PartG), besagt, dass keine Spenden angenommen werden dürfen, z.B. von Klubs und Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie dem Bund, d.h. der Parlamentsverwaltung). Darüber hinaus hat die Compliance-Stabsstelle im Jahr 2022 Leitlinien für Abgeordnete zum Umgang mit Zuwendungen veröffentlicht, der praktische Hinweise für den Umgang mit Geschenken und anderen Zuwendungen geben soll, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit gewährt oder angeboten werden, einschließlich der Benennung von Handlungen, die zu einer strafrechtlichen Verantwortung führen können, und solchen, die nicht schwerwiegend sind. Nach Angaben der Behörden enthalten die Leitlinien auch Fallbeispiele und sind als "lebendes Dokument" gedacht, das von der Compliance-Stabsstelle ständig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert wird.
18. GRECO nimmt die von den Behörden bereitgestellten Informationen zur Kenntnis. Sie nimmt wohlwollend die Verabschiedung der Leitlinien durch die Compliance-Stabsstelle über den Umgang der Abgeordneten mit Geschenken und anderen Vorteilen zur Kenntnis, die auch Beispiele enthalten und darauf abzielen, die Abgeordneten bei der Handhabung solcher Situationen zu unterstützen. Dies ist ein begrüßenswerter Schritt, der einen Teil dieser Empfehlung zu erfüllen scheint. Allerdings sind die internen Regeln bezüglich der Annahme, Offenlegung und Bewertung von Geschenken durch Abgeordnete noch immer nicht verabschiedet worden; sie sind noch nicht einmal in Arbeit. Nach Ansicht von GRECO können neue Beschränkungen für die Finanzierung von politischen Parteien und Klubs, die bestimmte Spenden verbieten, nicht als Ersatz für interne parlamentarische Vorschriften über Geschenke, deren Bewertung und Offenlegung angesehen werden. Daher kann sie diese Empfehlung nicht als mehr als teilweise umgesetzt betrachten.
19. GRECO gelangt zu dem Schluss, dass Empfehlung iv teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung v.

20. *GRECO empfahl, den gesetzlichen Rahmen zur Regelung von Lobbying dahingehend zu überprüfen, dass (i) die Transparenz dieser Tätigkeiten (auch für die Öffentlichkeit) sowie die Einheitlichkeit der Vorschriften verbessert wird, insbesondere betreffend das Verbot, das Parlamentariern untersagt, selbst als Lobbyisten tätig zu sein, und eine ordnungsgemäße Überwachung dieser Meldepflichten und Einschränkungen zu gewährleisten, (ii) Regeln für den Kontakt*

¹ Der Text der Änderungen des Parteiengesetzes ist über den folgenden Link zugänglich: Bundesgesetzblatt I Nr. 125/2022 (nur auf Deutsch) https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_I_125/BGBLA_2022_I_125.html

² Der Text der Änderungen des Klubfinanzierungsgesetzes ist über den folgenden Link zugänglich: Bundesgesetzblatt I Nr. 142/2022 (nur auf Deutsch) https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_I_142/BGBLA_2022_I_142.html

von Parlamentariern zu Lobbyisten und anderen Personen, die die parlamentarische Arbeit beeinflussen wollen, vorzusehen.

21. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung im zweiten vorläufigen Umsetzungsbericht nicht umgesetzt wurde. Eine vom Justizministerium eingerichtete Arbeitsgruppe sollte das österreichische Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz evaluieren, um Informationen über eine mögliche Anpassung der Lobbying-Aktivitäten der Abgeordneten zu erhalten, aber die Evaluierung war zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.
22. Die österreichischen Behörden berichten nun, dass keine weiteren Maßnahmen zu melden sind.
23. GRECO gelangt zu dem Schluss, dass Empfehlung v weiterhin nicht umgesetzt wurde.

Empfehlung vi.

24. *GRECO empfahl: (i) die bestehenden Meldevorschriften zu überprüfen und einheitliche und aussagekräftige Angaben zu Vermögen, Schulden und Verbindlichkeiten sowie genauere Angaben zu den Einkünften aufzunehmen, (ii) eine Erweiterung des Meldeumfangs in Erwägung zu ziehen und auch Informationen über Ehepartner und Unterhaltsberechtigte aufzunehmen (wobei es sich versteht, dass solche Informationen nicht unbedingt veröffentlicht werden müssen).*
25. Es wird daran erinnert, dass diese Empfehlung im zweiten vorläufigen Umsetzungsbericht teilweise umgesetzt wurde. Es wurden keine Maßnahmen zur Umsetzung von Teil (i) der Empfehlung ergriffen. Was Teil (ii) betrifft, so hat eine parlamentarische Arbeitsgruppe nach einigen Überlegungen die Idee verworfen, den Umfang der Informationen über die Einkommen der Abgeordneten auf Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienangehörigen auszudehnen. Eine umfassendere und förmlichere Prüfung dieser Frage wurde jedoch für notwendig erachtet.
26. Die österreichischen Behörden berichten über keine neuen Entwicklungen in Bezug auf die vorliegende Empfehlung.
27. GRECO gelangt zu dem Schluss, dass Empfehlung vi weiterhin teilweise umgesetzt wurde.

Empfehlung vii.

28. *GRECO empfahl: (i) dass die zukünftigen Meldungen zu Einkommen, Vermögen und Interessen von einem Organ überwacht werden sollten, das mit dem Mandat, den rechtlichen und sonstigen Mitteln ausgestattet ist und über das für eine effektive, transparente und proaktive Ausübung dieser Funktion nötige Maß an Spezialisierung und Unabhängigkeit verfügt, und (ii) dass dieses Organ in der Lage sein sollte, bei Bedarf weitere Gesetzesänderungen vorzuschlagen und in diesem Bereich Orientierungshilfe zu geben.*
29. GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung im zweiten vorläufigen Umsetzungsbericht nicht umgesetzt wurde. Die Ermächtigung der Unvereinbarkeitsausschüsse beider Kammern des Parlaments, von den Abgeordneten zusätzliche finanzielle Informationen zu verlangen, wurde als nicht ausreichend für die Anforderungen beider Teile dieser Empfehlung angesehen.
30. Die österreichischen Behörden liefern keine neuen Informationen über die Umsetzung der vorliegenden Empfehlung.

31. GRECO gelangt zu dem Schluss, dass Empfehlung vii weiterhin nicht umgesetzt wurde.

Empfehlung viii.

32. *GRECO empfahl, dass Übertretungen der wichtigsten bestehenden und zukünftigen Vorschriften in Bezug auf die Integrität von Parlamentariern, auch betreffend das Meldesystem gemäß Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, adäquate Sanktionen nach sich ziehen sollten und dass die Öffentlichkeit über die verhängten Sanktionen informiert werden sollte.*
33. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Empfehlung im vorläufigen zweiten Umsetzungsbericht als nicht umgesetzt beurteilt wurde, da die Möglichkeit der Einführung zusätzlicher Sanktionen von der parlamentarischen Arbeitsgruppe erörtert worden war, aber keine solchen Sanktionen eingeführt wurden.
34. Die österreichischen Behörden teilen mit, dass seit dem letzten Umsetzungsbericht keine weiteren Maßnahmen zu melden sind.
35. GRECO gelangt zu dem Schluss, dass Empfehlung viii weiterhin nicht umgesetzt wurde.

Korruptionsprävention bei Richtern

Empfehlung x.

36. *GRECO empfahl, die Einstellungsanforderungen zu erhöhen und für Bewerber zu formalisieren, wenn sie Richteramtswürter und Richter an Verwaltungsgerichten werden sollen, einschließlich einer ordnungsgemäßen Integritätsüberprüfung und objektiver und messbarer Kriterien zur Berufsqualifikation, die von den befassten unabhängigen Auswahlinstanzen angewendet werden sollen.*
37. Es wird daran erinnert, dass diese Empfehlung im zweiten vorläufigen Umsetzungsbericht nur teilweise umgesetzt wurde. GRECO hatte die Formalisierung der Einstellungsbedingungen und -verfahren für ordentliche Richter, die Praxis der Einbeziehung anderer Interessengruppen in Anhörungen mit Richteramtswürter für ordentliche Gerichte sowie die Übertragung der Befugnis zur Ernennung von Präsidenten der Oberlandesgerichte auf "externe Senate", die sich aus einer Mehrheit von gewählten Mitgliedern der Justiz zusammensetzen, festgestellt. Diese Verfahren wurden jedoch noch nicht in das Gesetz aufgenommen. Darüber hinaus wurden keine Informationen über die Ernennung von Verwaltungsrichtern vorgelegt.
38. Die österreichischen Behörden berichten nun, dass die kürzlich verabschiedeten Gesetzesänderungen die Teilnahme des Präsidenten des Oberlandesgerichts (persönlich oder durch delegierte Richter), der Oberstaatsanwaltschaft, der Vereinigung österreichischer Richter und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes am "externen Senat" des Oberlandesgerichts vorsehen.³ Weiters sieht das neue Gesetz (in Kraft ab 1. Jänner 2023) vor, dass der "externe Senat" dem Bundesminister für Justiz Vorschläge für Richterernennungen unterbreitet. Die Behörden legen außerdem fest, dass dieses Verfahren auch für die Auswahl und Ernennung von Richteramtswürtern gilt.

³ Siehe § 3 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes.

39. GRECO nimmt mit Genugtuung die Verabschiedung von Gesetzen zur Kenntnis, die die Verfahren zur Ernennung von Richtern formalisieren und die Befugnis, Kandidaten für die Ernennung von Richtern vorzuschlagen, einer Auswahlkommission übertragen, die sich mehrheitlich aus Vertretern der Richterschaft zusammensetzt. Es scheint jedoch, dass diese Regelungen nicht für die Richter der Verwaltungsgerichte gelten. In Anbetracht dessen bleibt dieser wichtige Aspekt der vorliegenden Empfehlung noch zu behandeln.
40. GRECO gelangt zu dem Schluss, dass Empfehlung x weiterhin als teilweise umgesetzt gilt.

Empfehlung xi.

41. *GRECO empfahl, Personalsenate stärker mit der Auswahl und Karriereentwicklung von Richtern an ordentlichen Gerichten und an Verwaltungsgerichten, und auch der Präsidenten und Vizepräsidenten zu befassen, und die Vorschläge der Personalsenate für das die Entscheidung fallende Exekutivgremium bindend zu machen.*
42. Es wird daran erinnert, dass die Empfehlung xi im zweiten vorläufigen Umsetzungsbericht nicht umgesetzt wurde, da die Änderungen des Dienstrechts für Richter und Staatsanwälte nicht über einen ersten Gesetzentwurf hinausgekommen waren.
43. Die österreichischen Behörden berichten nun, dass am 1. Jänner 2023 gesetzliche Änderungen des Dienstrechts für Richter und Staatsanwälte in Kraft getreten sind, mit denen das Ernennungsverfahren für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs überarbeitet wurde.⁴ Insbesondere wird das Ernennungsverfahren für diese Ämter nun ähnlich wie für alle anderen Positionen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Vorschlag eines Personalgremiums durchgeführt, dem fünf gewählte Mitglieder des Außensenats des Obersten Gerichtshofs angehören sollen, die das gesamte Bundesgebiet repräsentieren und über umfangreiche Erfahrungen bei der Auswahl von Personal verfügen. Den Vorsitz im Personalrat soll der dienstälteste Präsident des Oberlandesgerichts führen.
44. GRECO nimmt die von den Behörden bereitgestellten Informationen zur Kenntnis. Nach den jüngsten Gesetzesänderungen sind die Personalausschüsse nun auch an den Ernennungsverfahren des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs beteiligt (was bereits bei der Ernennung von ordentlichen Richtern und Verwaltungsrichtern der Fall war). Einem Teil dieser Empfehlung wurde also entsprochen. Die Vorschläge der Personalausschüsse an das ernennende Exekutivorgan haben jedoch weiterhin beratenden Charakter und können von der Ernennungsbehörde nicht befolgt werden. Dieser Teil der vorliegenden Empfehlung muss noch behandelt werden.
45. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung xi teilweise umgesetzt worden ist.

Empfehlung xii.

46. *GRECO empfahl die Einführung eines Systems periodischer Leistungsbeurteilung von Richtern, einschließlich der Gerichtspräsidenten, und die Berücksichtigung der Resultate solcher Beurteilungen vor allem für die Karriereentwicklung.*
47. Es wird daran erinnert, dass die Empfehlung xii im zweiten vorläufigen Umsetzungsbericht nicht umgesetzt wurde, da keine Maßnahmen ergriffen wurden.

⁴ Siehe § 32, § 33a and §180 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (RStDG).

48. Die Behörden berichten nun, dass das Bundesjustizministerium im Jahr 2020 einen Prozess zur Reform des Beurteilungssystems für Richter eingeleitet hat. Nach Gesprächen auf verschiedenen Ebenen, an denen alle maßgeblichen Akteure des Justizwesens beteiligt waren, wurden Gesetzesentwürfe zur Stellungnahme an die Richterschaft weitergeleitet, und im Januar 2022 wurde von der Richtervereinigung eine Umfrage unter Richtern durchgeführt. Die Umfrage ergab, dass eine Mehrheit der Richter die vorgeschlagenen Änderungen am derzeitigen Beurteilungssystem kritisch sieht. Da die neue Verordnung ein so sensibles Thema berührt, sind die Behörden der Ansicht, dass sie vor ihrer Umsetzung eine ausreichende Unterstützung in der Richterschaft erhalten sollte. Daher sind weitere Gespräche mit den betroffenen Interessengruppen erforderlich, die bisher noch nicht stattgefunden haben. Das Justizministerium befürwortet jedoch eine Änderung des derzeitigen Beurteilungssystems für Richter und arbeitet weiter auf die Empfehlung hin.
49. GRECO nimmt die von den Behörden vorgelegten Informationen zur Kenntnis. Trotz einiger Initiativen und Gesetzesentwürfe des Justizministeriums wurde das System der periodischen Beurteilung von Richtern noch immer nicht eingeführt und es konnten keine greifbaren Fortschritte gemeldet werden.
50. Daher kommt GRECO zu dem Schluss, dass die Empfehlung xii nicht umgesetzt wurde.

Empfehlungen ix, xiv und xvi.

51. *GRECO empfahl, dass i) angemessene legislative, institutionelle und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, dass die Richter an den Bundesverwaltungs- und Landesverwaltungsgerichten einen angemessenen und harmonisierten Schutz genießen und ihnen Regeln auferlegt werden hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit, ihrem Dienstrecht und ihrer Besoldung, von Unparteilichkeit und Verhaltensnormen (einschließlich von Interessenskonflikten, Geschenkkannahme und Pensionsaktivitäten), von Dienstaufsicht und von Disziplinarmaßnahmen; ii) die Bundesländer aufgefordert werden, diese Verbesserungen mitzutragen, indem sie die notwendigen Änderungen durchführen, wenn diese in ihre Kompetenz fallen. (Empfehlung ix).*
52. *GRECO empfahl, i) sicherzustellen, dass alle relevanten Richter kategorien, aber auch die Laienrichter, an den mit angemessenen Leitlinien ausgestatteten Verhaltenskodex gebunden sind, und ii) dass ein Mechanismus eingerichtet wird, in dem vertrauliche Beratung angeboten wird und der die Umsetzung des Verhaltenskodex in der täglichen Arbeit fördert. (Empfehlung xiv).*
53. *GRECO empfahl, dass die für die Umsetzung und Überwachung der verschiedenen den Richtern auferlegten Pflichten - vor allem die zur Amtsverschwiegenheit, Geschenkkannahme, Nebentätigkeiten und Lösung von Interessenskonflikten - zuständigen Personen ordnungsgemäß identifiziert und allen bekanntgemacht werden, und dass von ihnen verlangt wird, die richtigen Verfahren einzuführen, damit diese Pflichten Wirkung nehmen. (Empfehlung xvi).*
54. Es wird daran erinnert, dass die Empfehlungen ix und xiv teilweise umgesetzt wurden und die Empfehlung xvi nicht umgesetzt wurde.
55. Die österreichischen Behörden haben keine neuen Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlungen vorgelegt.

56. GRECO nimmt den fehlenden Fortschritt zur Kenntnis und kommt in Anbetracht dessen zu dem Schluss, dass die Empfehlungen ix und xiv teilweise umgesetzt bleiben und die Empfehlung xvi nicht umgesetzt bleibt.

Korruptionsprävention bei Staatsanwälten

Empfehlungen xvii und xviii.

57. *GRECO empfahl, die Stellung der Staatsanwälte weiter an die Stellung der Richter anzupassen, wie dies schon in früheren Berichten empfohlen wurde, besonders hinsichtlich von Ernennungen und Karrierewechsel, einschließlich der obersten Funktionen (die Rolle der Exekutivgewalt sollte auf die formelle Ernennung beschränkt werden und nicht an der Auswahl des Kandidaten beteiligt sein), sowie auch hinsichtlich periodischer Leistungsbeurteilungen für alle Staatsanwälte, und der Unvereinbarkeit ihrer Funktion mit einem politischen Amt in Exekutive oder Legislative. (Empfehlung xvii).*
58. *GRECO empfahl, i) dass alle Staatsanwälte an einen Verhaltenskodex gebunden werden, begleitet oder ergänzt mit entsprechenden Anleitungen und ii) dass ein System eingerichtet wird, das vertrauliche Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Kodex im täglichen Berufsleben bietet. (Empfehlung xviii).*
59. Es wird daran erinnert, dass die Empfehlungen xvii und xviii im zweiten vorläufigen Umsetzungsbericht über die Erfüllung der Anforderungen teilweise umgesetzt wurden.
60. Die österreichischen Behörden legen keine neuen Informationen über Maßnahmen vor, die zur Umsetzung der oben genannten Empfehlungen ergriffen wurden.
61. GRECO stellt fest, dass es keine Fortschritte gibt und kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlungen xvii und xviii weiterhin teilweise umgesetzt werden.

Korruptionsprävention bei Richtern und Staatsanwälten

Empfehlung xix.

62. *GRECO empfahl, jährliche Programme zur berufsbegleitenden Weiterbildung für Richter und Staatsanwälte einzurichten, an welchen auch Verwaltungs- und Laienrichter teilnehmen können. Diese Programme würden auf Integrität fokussierte Elemente hinsichtlich der Rechte und Pflichten dieser Berufsgruppe enthalten.*
63. Es wird daran erinnert, dass diese Empfehlung im zweiten Zwischenbericht zur Einhaltung der Vorschriften teilweise umgesetzt wurde. GRECO nahm die durchgeführten Schulungsveranstaltungen und verschiedene geplante Aktivitäten zur Kenntnis. Allerdings wurden die neuen Schulungsinstrumente den Laienrichtern zu diesem Zeitpunkt nicht zur Verfügung gestellt.
64. Die österreichischen Behörden berichten nun, dass das Netzwerk der Compliance-Beauftragten im Laufe des Jahres 2022 weiterhin Schulungen zu verschiedenen Compliance-Themen erhalten hat. Als Beispiel verweisen die Behörden auf eine Schulung zum Thema "Soziale Medien", die im September 2022 durchgeführt wurde. Zusätzlich zu den regelmäßigen gerichtlichen Schulungen für Richter und Staatsanwälte, die sich mit Fragen der Compliance und Korruptionsbekämpfung befassen, führte das Bundesverwaltungsgericht im Februar 2021 eine monatliche einstündige Online-Schulung ein, die es allen Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichts ermöglicht, ihr Wissen über Compliance und Korruptionsbekämpfung zu vertiefen. Die Behörden berichten auch, dass bis zum 30.

November 2022 rund 153 Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts den Kurs absolviert haben. Darüber hinaus wurde das verpflichtende e-Learning-Programm "Compliance" für Richter, Staatsanwälte und andere Gerichtsbedienstete, das seit 2021 durchgeführt wird, von 4008 Personen absolviert.

65. Darüber hinaus beschreiben die Behörden erneut den Status, die Funktionen und die Stellung von Laienrichtern als Hilfsmittel des Justizsystems, die nicht als Teil der Judikative an sich angesehen werden. Ihrer Ansicht nach ist es aus zahlreichen praktischen Gründen unmöglich, umfassende Schulungsmaßnahmen für Laienrichter durchzuführen (u. a. eine sehr hohe Zahl von Laienrichtern in Bereitschaft und eine sehr begrenzte Zeit, in der sie zur Ausübung richterlicher Funktionen herangezogen werden). Dennoch geben die Behörden an, dass das Justizministerium derzeit an einem E-Learning-Tool arbeitet, das den Laienrichtern (auf freiwilliger Basis) zur Verfügung gestellt werden soll. Das E-Learning-Tool soll auf den Leitlinien basieren, die Laienrichtern bereits online zur Verfügung stehen, und insbesondere die Themen Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und die Verpflichtung zur Einhaltung des Gesetzes sowie die Vertraulichkeit umfassen.
66. GRECO nimmt die Schritte zur Kenntnis, die unternommen wurden, um Richtern Schulungen zu Fragen der Integrität und der Korruptionsbekämpfung anzubieten. Während verschiedene Schulungsmaßnahmen für Richter fortgesetzt werden, werden solche Schulungen für Laienrichter immer noch nicht angeboten. Die neue Initiative, Laienrichtern ein E-Learning-Tool zur Verfügung zu stellen, das Integritätsfragen abdeckt, ist vielversprechend, aber die Arbeit ist noch nicht abgeschlossen.
67. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung xix weiterhin teilweise umgesetzt wird.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

68. **In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kommt GRECO zu dem Schluss, dass Österreich drei der neunzehn Empfehlungen des Evaluierungsberichts der vierten Runde zufriedenstellend umgesetzt oder in zufriedenstellender Weise behandelt hat.** Von den verbleibenden Empfehlungen wurden elf teilweise umgesetzt und fünf wurden nicht umgesetzt.
69. Im Einzelnen wurden die Empfehlungen i, xiii und xv in zufriedenstellender Weise umgesetzt, die Empfehlungen ii, iii, iv, vi, ix, x, xi, xiv, xvii, xviii und xix wurden teilweise umgesetzt und die Empfehlungen v, vii, viii, xii und xvi wurden nicht umgesetzt.
70. In Bezug auf die Parlamentsabgeordneten wurden bei der Umsetzung der Empfehlungen nur bescheidene Fortschritte erzielt. Es wurden keine Schritte zur Einführung einer vertraulichen Beratung für Parlamentarier gemeldet. Es wurden keine Fortschritte bei der Klärung der Folgen für Parlamentarier gemacht, die Interessenkonflikte in ihren Erklärungen nicht offenlegen, und die Regeln für die Ablehnung von Mandaten sind nach wie vor nur auf Mitglieder von Aufsichtsausschüssen beschränkt und decken nicht alle parlamentarischen Tätigkeiten ab. Für die Abgeordneten gibt es jetzt Leitlinien für den Umgang mit Geschenken, Zuwendungen und anderen Vorteilen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit angeboten werden, aber die Vorschriften über die Annahme, Bewertung und Offenlegung von Geschenken, Bewirtungen und anderen Vorteilen sowie über den Umgang der Parlamentarier mit Lobbyisten wurden noch immer nicht angenommen. Schließlich werden keine neuen Maßnahmen zur Überarbeitung der Regelung für Erklärungen, zur Berücksichtigung von Informationen über Ehepartner und abhängige Familienmitglieder sowie zur Einführung von Sanktionen für Verstöße gegen die Integritätsvorschriften gemeldet.

71. Auch bei den Empfehlungen für Richter und Staatsanwälte wurden einige Fortschritte erzielt. Obwohl die Befugnis, Kandidaten für die Ernennung von Richtern vorzuschlagen, per Gesetz auf ein Auswahlgremium übertragen wurde, das sich mehrheitlich aus Vertretern der Richterschaft zusammensetzt, scheint diese Regelung nicht für Richter an Verwaltungsgerichten zu gelten. Darüber hinaus sind die Personalausschüsse nun auch an den Ernennungsverfahren für den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs beteiligt, aber die Ernennungsvorschläge sind für die Exekutive nach wie vor nicht bindend, und die Reform des Beurteilungssystems für Richter ist immer noch nicht umgesetzt worden. Während die Online-Fortbildungsprogramme für Richter und Staatsanwälte im Jahr 2021 eingeführt wurden, gibt es für Laienrichter noch keine Fortbildungsmöglichkeiten. Auch bei den übrigen Empfehlungen sind keine neuen Entwicklungen zu verzeichnen.
72. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellt GRECO fest, dass Österreich keine ausreichenden oder entscheidenden Fortschritte bei der vollständigen Umsetzung der oben genannten Empfehlungen gemacht hat. Da die überwiegende Mehrheit der Empfehlungen nach wie vor nur teilweise oder gar nicht umgesetzt ist, muss GRECO zu dem Schluss kommen, dass der derzeitige Stand der Umsetzung der Empfehlungen erneut "insgesamt unbefriedigend" im Sinne von Artikel 31 Absatz 8.3 der Geschäftsordnung ist. GRECO beschließt daher, Artikel 32 in Bezug auf Mitglieder anzuwenden, bei denen festgestellt wurde, dass sie den im Evaluierungsbericht enthaltenen Empfehlungen nicht nachgekommen sind, und ersucht den Leiter der österreichischen Delegation, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2024, einen Bericht über die bei der Umsetzung der Empfehlungen ii bis xii, xiv, xvi, xviii und xix erzielten Fortschritte vorzulegen.
73. Abschließend ersucht GRECO die österreichischen Behörden, so bald wie möglich die Veröffentlichung dieses Berichts zu genehmigen, ihn in die Landessprache zu übersetzen und die Übersetzung zu veröffentlichen.

[Click or tap here to enter text.](#)□

[Click or tap here to enter text.](#)